

BOTSCHAFT
DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
KINSHASA

MERKBLATT ZUR URKUNDENPRÜFUNG
(Demokratische Republik Kongo / Kinshasa)

1) Voraussetzungen:

Die Voraussetzungen zur Legalisation von öffentlichen Urkunden aus der Demokratischen Republik Kongo sind bis auf weiteres nicht gegeben. Daher wurde die Legalisation mit Billigung des Auswärtigen Amtes eingestellt. Wenn die Urkunde von einer inländischen Behörde für ein Verwaltungsverfahren benötigt wird, ist die Botschaft jedoch bereit, auf Ersuchen dieser Behörde im Wege der Amtshilfe die Echtheit, Rechtskonformität und inhaltliche Richtigkeit der Urkunde zu prüfen.

2) Verfahren:

Die ersuchende Behörde stellt ein Amtshilfeersuchen und erklärt sich im Verhältnis zur Botschaft zur Übernahme der dabei entstehenden Auslagen bereit. Diese Kosten fordert sie dann von den Urkundeninhabern ein.

Aus dem Amtshilfeersuchen muß klar hervorgehen, für welches inländische Verfahren die Urkunden benötigt werden, welchem Zweck die Urkundenüberprüfung dienen soll, und ob dadurch auch ein ausländerrechtlich relevanter Sachverhalt bei den Antragstellern betroffen sein kann. In diesem Zusammenhang ist auch ein Hinweis auf den Aufenthaltsstatus der Verfahrensbeteiligten erforderlich.

Nach Eingang aller erforderlichen Unterlagen bestätigt die Botschaft deren Erhalt und erteilt den Auftrag zur Überprüfung der Dokumente an einen ihrer Vertrauensanwälte.

Wegen der grossen Anzahl der eingehenden Amtshilfeersuchen und der sehr eingeschränkten Anzahl der für derartige Aufgaben zur Verfügung stehenden Anwälte muss mit einer Verfahrensdauer von mindestens 12 Wochen gerechnet werden. Von Sachstandsanfragen innerhalb der genannten Frist sollte im Interesse der zügigen Abwicklung des Amtshilfeersuchens abgesehen werden.

Nach Eingang des Berichts des Vertrauensanwalts fertigt die Botschaft den Urkundenüberprüfungsbericht und sendet ihn an die ersuchende innerdeutsche Behörde.

3) erforderliche Unterlagen:

Die Botschaft kann die Prüfung der Urkunden erst einleiten, wenn die nachstehend aufgeführten Unterlagen hier vorliegen:

- die zu überprüfenden Dokumente im Original (Übersetzungen sind nicht erforderlich),
- der vom Antragsteller vollständig und in französischer Sprache ausgefüllten Fragebogen. Handelt es sich um ein Ehepaar oder um Verlobte, müssen beide Antragsteller jeweils einen gesonderten Fragebogen ausfüllen.

